

# **Bildungsstätte Anne Frank e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Name des Vereins ist „Bildungsstätte Anne Frank“, sein Sitz ist Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr entspricht dem laufenden Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft einer Bildungsstätte mit dem Namen Anne Frank und die Durchführung von Veranstaltungen, die der historischen Bildung und Menschenrechtserziehung dienen, das Gedenken an die Verfolgung und Vernichtung der Juden in der Zeit des Nationalsozialismus wach halten und die Auseinandersetzung um den Abbau von Vorurteilen und das Zusammenleben in einer multikulturellen Gesellschaft vorantreiben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht

- durch Bildungsseminare und Tagungen zu Themen wie z.B. interkulturelles Zusammenleben, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, u.v.m., zum Meinungs Austausch über z.B. aktuelle politische und kulturelle Themen, internationale Jugendbegegnungen sowie sonstige Fortbildungsveranstaltungen und Projekte mit jungen Menschen zu Themen, die dem Abbau von Vorurteilen zwischen Menschen verschiedener Denkweisen, Kulturen und unterschiedlicher Wertvorstellung dienen. Zielgruppe der Arbeit der Bildungsstätte Anne Frank ist in besonderer Weise die Jugend.
- durch Zusammenarbeit und Kooperation bei Veranstaltungen zum friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen und politischer Ansichten, sowie in den oben genannten Bereichen mit allen privaten, öffentlichen und konfessionellen Institutionen und Vereinigungen, den Gewerkschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Arbeit der Bildungsstätte Anne Frank ist überparteilich.
- indem durch Sammlungen und Spendenakquirierung die Unterhaltung der Bildungsstätte in Frankfurt am Main ermöglicht wird.
- durch Trägerschaft der Bildungsstätte Anne Frank.

Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung seiner Zwecke mit anderen Organisationen zusammenzuarbeiten und Organisationen zu bilden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- durch Tod
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen kann.
- durch Zahlungsverzug des fälligen Mitgliedsbeitrags von mehr als 2 Jahren.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Über Ermäßigung oder Erlass entscheidet im Einzelfall der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 15. April eines Jahres fällig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl des Vorstands
- c. Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
- d. Grundsatzbeschlüsse zum Jahresprogramm des Vereins auf der Grundlage einer Vorstandsvorlage zu beraten und zu verabschieden.
- e. Über Satzungsänderungen gemäß § 11 zu beschließen
- f. Eine Vereinsauflösung gemäß § 13 zu beschließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, muss mit entsprechender Begründung zu einer neuen Versammlung eingeladen werden. Die neue Versammlung ist frühestens drei Wochen später anzuberaumen. Sie ist zu den wiederholten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge nicht mehr als zwei Jahre in Verzug sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Satzung oder Gesetz anderes bestimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das von dem/der Protokollant\*in und dem/der Vorsitzenden oder einem/r der Stellvertreter\*innen zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- der bzw. dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister\*in als zweiter/m Stellvertreter\*in
- zwei bis sechs Beisitzer\*innen.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/der Schatzmeister\*in als zweite/r Stellvertreter\*in bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand gibt die Richtlinien für die Arbeit der Bildungsstätte vor, übt die Dienst- und Fachaufsicht über die laufende Geschäftsführung des Vereins durch das Direktorium aus.

Er ist berechtigt, im Rahmen von § 58 AO Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Der Vorstand hat das Recht, bis zu zwei Direktor\*innen zu bestellen.

Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich oder per E-Mail abgeben. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per E-Mail, wenn alle Vorstandsmitglieder nachweislich informiert sind und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Haftung der Ehrenamtsträger\*innen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber der Bildungsstätte und ihren Mitgliedern auf Vorsatz beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz trägt die/der Anspruchsteller\*in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder von zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes oder von einer Person des geschäftsführenden Vorstandes mit dem/der Direktor\*in vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand ermächtigt, das frei gewordene Amt mit einem anderen zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.

## **§ 9 Direktorium**

Die Direktor\*innen sind Besondere Vertreter\*innen gemäß § 30 BGB. Den Direktor\*innen obliegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Bildungsstätte gemäß den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Die Direktor\*innen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Vorstand kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Bildungsstätte verlangen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung. Der Vorstand legt in der Geschäftsordnung auch die Geschäftsbereiche für jede/n Direktor\*in fest.

Die Direktor\*innen üben die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter\*innen der Bildungsstätte aus.

Die Mitglieder des Direktoriums sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung.

## **§ 10 Kuratorium**

Das Kuratorium wird vom Vorstand für 3 Jahre berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode. Dem Kuratorium sollen bis zu 20 Personen angehören.

Das Kuratorium berät den Vorstand und das Direktorium. Seine Mitglieder sollen herausragende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben sein. Sie sollen das Direktorium und den Vorstand dabei unterstützen, das Netzwerk der Bildungsstätte auszubauen und zu pflegen und Zugang zu Projekten und Fördermitteln zu erhalten.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Kassen und Rechnungsprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird durch die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer\*innen durchgeführt. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Erst nach der Vorlage des Kassenberichts darf über die Entlastung des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten mit einer Frist von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung mindestens 3 Wochen zuvor eingeladen worden sein.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidator\*innen bestellt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die Stellvertreter\*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsinventar in Geld umzusetzen oder der von der Mitgliederversammlung nach § 13 bestimmten Körperschaft zu übereignen.

## **§ 14 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem „Trägerverein des Frankfurter Jugendrings zur Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen und Tätigkeiten e.V.“ zu, oder wenn dieser nicht mehr besteht, einer sonst für vergleichbare Aufgaben zuständigen gemeinnützig tätigen Körperschaft. Das Vermögen darf nur für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

-----  
Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt und vom Finanzamt Frankfurt als gemäß § 51 ff Abgabenordnung als steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

Die Gründungsversammlung hat den Mindestbeitrag auf € 60, pro Jahr festgelegt, für Kinder und Jugendliche beträgt der Mindestbeitrag € 6,- pro Jahr.

Frankfurt am Main, 16. November 2022